

EINLEITUNG:

Sport hat es immer schon gegeben! Die Motive Sport zu betreiben waren immer schon und sind auch heute noch verschieden. Während die einen den Sport als rein individuelle körperliche Ertüchtigung betreiben, hat sich durch den Vergleich der Leistungsstärke mit anderen Sportlern immer mehr der Wertkampfsport entwickelt und ist heute für viele schon zum Beruf geworden.

Während früher das Recht für den Sport nur im Zusammenhang mit Vereinsgründungen, Abschluss- von Miet- und Pachtverträgen von Bedeutung war und Streitigkeiten unter den Sportlern und in den Vereinen in Schiedsgerichten ausgehandelt wurden, werden seit der immensen Entwicklung des Sportes in der ganzen Welt die ordentlichen Gerichte mit allen Dingen beschäftigt, mit denen sich der Sport befasst. Abgesehen von der Überprüfung von Spielerverträgen durch Arbeitsgerichte, von Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen Beeinträchtigung von Anwohnern durch nahegelegene Sportstätten, von Streitigkeiten aus Bestandverträgen oder zahlreichen anderen Differenzen, die sich aus dem Sportbetrieb ergeben können, wurden die Gerichte in den letzten Jahrzehnten insbesondere wegen Haftungsfragen angerufen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Sportstätten, mit der Durchführung von Sportveranstaltungen, aber auch mit dem reinen Sportbetrieb selbst entstanden sind. Auch die Verantwortlichkeit bzw. Haftung von Funktionären für Verbindlichkeiten von Vereinen ist seit Neuestem immer wieder Gegenstand von gerichtlichen Verfahren.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und zivilrechtlicher Haftung. Wobei erfreulicherweise gesagt werden kann, dass Strafverfahren gegen Sportler in Ausübung ihres Sportes oder gegen Funktionäre in Ausübung ihrer Funktionärstätigkeit nach wie vor sehr selten und auf die Fälle schweren Verschuldens oder besonders großen Schadens beschränkt sind.

Dem gegenüber hat jedoch die Rechtsprechung der Zivilgerichte bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Veranstalter, Vereinsfunktionäre aber auch Sportler selbst einen Stand erreicht, der es unbedingt erforderlich macht, dass sich vor allem die Sportfunktionäre mit dieser Rechtsprechung zumindest in ihren Grundzügen befassen und sich der Gefahren bewusst werden, derer sie und die ihnen anvertrauten Sportler ausgesetzt sind, wenn sie nicht die entsprechenden Vorkehrungen treffen.

Das Hauptgewicht dieses Referates liegt also in der Darstellung der zivilrechtlichen Risiken von Funktionären, Veranstaltern und Sportlern, aber auch in dem Versuch alle Möglichkeiten aufzuzeigen um diese Risiken möglichst gering zu halten oder gar ausschalten zu können, was insbesondere durch den Abschluss von Haftpflichtversicherungen praktisch auf null reduziert werden kann.

SPORTSTÄTTENHAFTUNG:

Dass die Betreiber von Sportstätten und die Organisatoren von Veranstaltungen für die körperliche Sicherheit und Unversehrtheit der Teilnehmer und Zuschauer in irgendeiner Weise verantwortlich sind, ist allgemein verständlich und logisch. Wie weit jedoch diese Verantwortlichkeit geht, wurde durch die Rechtsprechung der Österreichischen Gerichte in den letzten Jahren eindeutig geklärt. Dabei haben sich als wesentliche Begriffe der Haftung der Veranstalter und Betreiber von Sportanlagen, die „vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten“ und die „allgemeine Verkehrssicherungspflicht“ herauskristallisiert. Dabei geht es vor allem darum atypische Gefahren in geeigneter und zumutbarer Weise von den Teilnehmern fernzuhalten.

Alle Veranstaltungen, für die Eintritt bezahlt werden muss, haben eine vertragliche Grundlage, indem der Veranstalter durch Entgegennahme des Eintrittsgeldes mit dem Zuschauer einen Vertrag eingeht, der auch Sicherungspflichten gegenüber dem Zuschauer einschließt. Dasselbe gilt für Sportler, die dem Veranstalter ein Nenngeld bezahlen und damit ebenfalls aus dem damit geschlossenen Vertrag heraus Anspruch auf besonderen Schutz und besondere Sorgfalt seitens des Veranstalters haben.

Wenn also ein Teilnehmer oder Zuschauer bei einer derartigen Veranstaltung zu Schaden kommt, hat er Anspruch auf Ersatz des Schadens gegenüber dem Veranstalter, wenn dieser nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden am Eintritt dieses Schadens trifft, dass er also alle zumutbaren Maßnahmen getroffen hat um den Eintritt eines derartigen Schadens zu verhindern (Umkehr der Beweislast). Aber auch dann, wenn zwischen Veranstalter oder Betreiber einer Sportstätte kein Vertrag mit dem Teilnehmer oder Zuschauer abgeschlossen wurde, kann der Betreiber von Sportanlagen, Sportstätten oder sonstigen Einrichtungen, die für den öffentlichen Verkehr eröffnet wurden, im Rahmen der von der Rechtsprechung der österreichischen Gerichte anerkannten „Verkehrssicherungspflichten“ zu einer Haftung herangezogen werden, wenn er nicht alle von seiner Anlage ausgehenden Gefahrenquellen nach Maßgabe des Zumutbaren ausgeschaltet hat. Natürlich kann für den Veranstalter eines privaten Skirennens nicht der gleiche Maßstab für Sicherheitsmaßnahmen angelegt werden wie für den Veranstalter eines Weltcup-Rennens und kann auch von einem ländlichen Fußballverein bei einer Veranstaltung eines örtlichen Fußballspiels nicht derselbe Maßstab verlangt werden, wie von einem Großverein bei einem internationalen Fußballspiel. Doch ist jeder Veranstalter verpflichtet, dass ihm Zumutbare zu unternehmen, dass weder die Benützer der Anlage noch Zuseher zu einem Schaden kommen. Die Zumutbarkeit ist im Einzelfall zu beurteilen. Doch wird von den Gerichten regelmäßig ein strenger Maßstab angelegt.

Beispiel: Kleinfeldfußball, privates Skirennen mit zu kurzem Zielauslauf, Training bei Rodelrennen, Rodelbahnen, abstehende Plastiklinien auf Tennisplätzen, Durchführung von Veranstaltungen bei Schlechtwetter, mangelnde Absicherung der Zuschauerräume;

Die allgemeine Meinung, dass das Einhalten der Vorschriften des zuständigen Verbandes ausreicht um sämtliche Verpflichtungen gegenüber Sportlern und Zuschauern zu erfüllen ist unrichtig. Die Richtlinien der Sportverbände sind für die Verpflichtung des Veranstalters Teilnehmer und Zuschauer vor Gefahren zu schützen Mindestanforderungen, die üblicherweise nicht mehr ausreichen um die Haftung für Schäden von Teilnehmern oder Zuschauern auszuschließen.

Auch die Anbringung eines Hinweisschildes, dass für Schäden nicht gehaftet wird befreit den Veranstalter nicht von seinen Verpflichtungen und damit der Haftung (Freizeichnungserklärung).

Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte, in denen ich mich mit Sporthaftung befasse, habe ich zahlreiche Urteile österreichischer Gerichte gesammelt, die sich mit der Haftung von Sportfunktionären, Sportveranstaltern, Trainern und auch Sportlern befassen. Wie bereits erwähnt, handelt es sich hierbei um zivilrechtliche Haftungen, keinesfalls aber um strafbare Verfolgungen, die zur Folge haben, dass Funktionäre womöglich Vorstrafen für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit in Kauf nehmen müssen. Strafrechtliche Verurteilungen kommen nur bei Vorsatz und besonders grober Fahrlässigkeit vor, üblicherweise werden diese Verfahren gegen

Funktionäre, Veranstalter und Sportler bei den österreichischen Strafgerichten mit der sogenannten Diversion, also ohne strafgerichtliche Verurteilung, beendet.

Auch die zivilrechtliche Haftung ist angesichts der üblicherweise bestehenden Haftpflichtversicherungen kaum gegeben. Es empfiehlt sich, für jede Veranstaltung, eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen, um das Risiko der Funktionäre, die eine Veranstaltung organisieren, auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Für den Fall, dass eine derartige Versicherung nicht besteht, gibt es beim Land Tirol für alle Übungsleiter und Helfer bei Veranstaltungen eine subsidiäre Haftpflichtversicherung, die zum Tragen kommt, wenn übersehen wurde, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Fazit der gesamten Untersuchung ist, dass die große Aufregung um die Gefahren für Haftungen von Funktionären und Trainern weit übertrieben ist. Und die Gefahr, dass jemand als ehrenamtlicher Funktionär wegen einer Haftung strafrechtlich oder zivilrechtlich zu Schaden kommt, äußerst gering ist.

HAFTUNG DES LEITUNGSORGANES

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die immer wieder aufgeworfene und derzeit ebenfalls aktuelle Frage eingehen, inwieweit das Leitungsorgan des Vereines, der Obmann oder der Kassier, für Verbindlichkeiten des Vereines persönlich haftbar gemacht werden kann. Gerade in letzter Zeit haben derartige Haftungsfälle Aufsehen erregt, die jedoch alle auf schweres Verschulden des zur Verantwortung gezogenen Funktionärs zurückzuführen sind. Ich kann Sie beruhigen. Grundsätzlich haftet für Verbindlichkeiten des Vereines, nur der Verein selbst, der ja -ebenso wie eine GesmbH oder eine Aktiengesellschaft- Rechtspersönlichkeit hat. Wenn natürlich Vereinsfunktionäre persönliche Haftungen für Vereinsschulden in Form von Bürgschaften oder gar ähnlichen Haftungserklärungen übernehmen, versteht es sich von selbst, dass sie dafür auch einstehen müssen, wenn der Verein seinen Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann. Daher ist es unbedingt zu empfehlen, niemals persönliche Haftungen zu übernehmen, wenn nicht gesichert ist, dass die Verbindlichkeiten vom Verein aus den zu erwartenden Einnahmen abgedeckt werden können.

§ 23 des Vereinsgesetzes lautet wie folgt:

Für Verbindlichkeiten des Vereines, haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Neben der oben angeführten Haftung für eine persönlich übernommene Bürgschaft, kommen daher lediglich noch 2 wesentliche Möglichkeiten einer persönlichen Haftung in Betracht. Dies ist einerseits eine Verurteilung wegen strafbarer Handlung (Veruntreuung, Diebstahl, usw.), andererseits wegen Konkursverschleppung, indem es das Vereinsorgan verabsäumt, rechtzeitig Insolvenz abzumelden.

Auch die Nichtbezahlung von Steuern oder Sozialversicherungsabgaben trotz vorhandener Mittel kann theoretisch zu einer persönlichen Haftung führen.

§ 24 des Vereinsgesetzes lautet wie folgt:

Haftung des Vereinsorgans dem Verein gegenüber für Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters: Finanzielle Dispositionen ohne Vorstandsbeschluss, Konkursverschleppung durch vertretungsbefugte Organe

Besonders gefährlich sind einzelne Sektionen in Großvereinen, die größere Risiken etwa durch Spielereinkäufe oder durch eigene Gewerbebetriebe eingehen. In solchen Fällen empfiehlt es sich die Sektionen aus dem Gesamtverein in der Weise herauszunehmen, dass dieser eigene Zweigvereine gründet und im Großverein nur mehr als Mitglieder und nicht mehr als Sektion im Verein aufscheinen.

Die Gefahr, dass ein Organ eines Vereins zu einer persönlichen Haftung herangezogen wird, ist sehr gering und, wie gesagt, nur dann gegeben, wenn der verantwortliche Funktionär schuldhaft Verbindlichkeiten eingeht oder gesetzliche Zahlungen wie Steuern und Krankenkassenbeiträge nicht ordnungsgemäß abführt. Einzelne Versicherungsgesellschaften bieten schon eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Funktionäre von Vereinen und Verbänden an, die Schäden aus Fehlern von Vereinsfunktionären abdecken, die nicht bewusst oder grob fahrlässig begangen wurden, wie etwa die Versäumung einer Frist für Steuer- oder Sozialversicherungszahlungen, die Versäumung von Anträgen für Subventionen usw.

SPORTLERHAFTUNG

Obwohl jeder Sportler mit der Sportausübung, insbesondere bei Kampfsportarten ein gewisses Risiko von Verletzungen auf sich nimmt, kann nicht grundsätzlich gesagt werden, dass jede Verletzung, die bei der Ausübung des Sportes entsteht, von dem verletzten Sportler selbst zu verantworten und zu tragen ist.

Immer häufiger kommt es vor, dass Sportler Schadenersatzansprüche gegen andere Sportler erheben, die ihnen bei der Ausübung des Sportes eine Verletzung zugefügt haben. Dabei hat sich die Rechtsprechung der österreichischen Gerichte bei derartigen Ansprüchen eindeutig dahingehend festgelegt, dass ein derartiger Schadenersatzanspruch nur dann besteht, wenn der Verletzer rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Rechtswidrigkeit liegt nur dann vor, wenn das Verhalten des Verletzers nicht mehr „sozial adäquat“ ist, das heißt, wenn er eine Handlung begeht die das gewöhnliche und erkennbare Risiko dieser Sportart überschreitet. Rechtswidrigkeit liegt also nicht schon dann vor, wenn der Sportler die Regeln verletzt, also etwa beim Fußballspiel ein Foul begeht oder mit gestrecktem Fuß gefährliches Spiel verursacht, sondern nur dann, wenn er eine für die Sportart atypische verbotene Bewegung macht, wie etwa beim Fußballspiel Schlagen mit den Händen oder beim Boxen Treten mit den Beinen.

Auch hier ist natürlich zu sagen, dass keine Grundsätze für alle Sportarten im gleichen Maße aufgestellt werden können, dass aber jeder Sportler für seine Sportart weiß, welche Gefährdungen er typischerweise mit der Ausübung seines Sportes auf sich nimmt und dieses als erlaubtes Risiko akzeptiert oder inwieweit ein Sportler die allgemeine Sorgfaltspflicht, die körperliche Integrität des Anderen nicht zu beeinträchtigen, verletzt.

HAFTUNG DES TRAINERS ODER ÜBUNGSLEITERS

Der Trainer oder Übungsleiter, der gleichzeitig für die Auswahl der Sportstätte verantwortlich ist, haftet dem Sportler gegenüber in gleicherweise wie der Organisator einer Veranstaltung.

Bei der direkten Ausübung des Sportes unter Beaufsichtigung durch den Trainer kommen natürlich noch weitere Haftungsmöglichkeiten in Frage, wie etwa das bewusste Eingehen eines überdurchschnittlichen Risikos, das Erlauben besonderer Härte bei Ballspielsportarten oder mangelnde sportärztliche Information oder Betreuung.

Im Einzelfall ist darauf abzustellen, inwieweit den Trainer ein Verschulden an einer Verletzung trifft, die ein ihm anvertrauter Sportler erleidet. Dass ein Trainer oder Übungsleiter tatsächlich zu einer Haftung, strafrechtlich oder zivilrechtlich, herangezogen wird, kommt äußerst selten vor. Im Strafrecht werden derartige Fälle meist in der Form der Diversion, also ohne Vorstrafe, abgehandelt, im Zivilrecht greifen meistens Haftpflichtversicherungen, die Trainer oder Übungsleiter entweder persönlich oder über ihre Vereine abgeschlossen haben.

Das Land Tirol hat für alle Trainer und Übungsleiter eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die immer dann greift, wenn ein Verschulden des Trainers, Übungsleiters oder Helfers festgestellt werden muss und keine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Grundsätzlich tritt also der Fall, dass ein Trainer, Funktionär, Helfer oder Übungsleiter persönlich zu Schaden kommt nicht ein, weil die Haftpflichtversicherungen praktisch alles abdecken.